

**- Information zum Thema -  
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts**

Als Interessenvertreter des Berufsstandes der **Ingenieure** des Landes möchten wir die aus unserer Sicht notwendigen Konkretisierungen zum Entwurf des TVgG M-V vorstellen und entsprechend begründen.

Vorangestellt möchten wir bekräftigen, dass es unser Anliegen ist, die Rechte aller Ingenieure sowohl in tarifrechtlicher als auch in vergaberechtlicher Sicht mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts zu stärken.

Die bereits im Rahmen unserer Verbandsanhörung gegenüber der Landesregierung geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, insbesondere zur Frage der Gesetzgebungskompetenz durch die vom Bund bereits geschaffene Regelungsdichte im Bereich der Mindestarbeitsbedingungen einschließlich Entlohnung, sind nach wie vor nicht ausgeräumt.

Zudem werden die vorgesehenen Regelungen zu den repräsentativen Tarifverträgen in den § 5 (2) und § 6 (2) TVgG M-V für die Anwendung bei Ingenieuren der unterschiedlichsten Bereiche sehr kritisch gesehen. Insbesondere der Begriff der "Repräsentativität" dürfte aus unserer Sicht nicht bestimmt genug sein.

Darüber hinaus möchten wir voranstellen, dass eine Durchsetzung von Tariftreue bei allen Bietern bei öffentlichen Vergabeverfahren zwingend auch eine faire, auskömmliche Vergütung der zu vergebenden Leistungen voraussetzt und ein ruinöser Unterbietungswettbewerb schon durch das Gesetz unterbunden werden muss.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Schwerpunkte verweisen, die bislang im Entwurf des TVgG M-V nicht oder nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben:

### **1. Transparenzgebot**

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen / Dienstleistungen sollte durch eine deutlich umfangreichere Informationspflicht der Vergabestellen gegenüber den Bietern mehr Transparenz auch im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme geschaffen werden. Um den Aufwand bei den Vergabestellen möglichst gering zu halten, sollte ab einer Wertgrenze von z.B. 25.000,- € bei allen Verfahren eine Bekanntmachung an die Bieter unter Wahrung einer 14-tägigen Informations- und Wartepflicht vor der Vergabe mit folgenden Punkten erfolgen:

- Submissionsergebnis nach preislicher Wertung der Angebote
- Darstellung der wirtschaftlichen Kriterien, die bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt wurden
- Darstellung der Gründe bei den nicht berücksichtigten Bietern.

### **2. Wirtschaftlichkeit eines Angebotes**

Durch die Ingenieure wird sehr begrüßt, dass nicht das preisgünstigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten soll. Dies setzt aber regelmäßig voraus, dass für das im Gesetz verankerte „günstigste Verhältnis von Leistung und Gegenleistung“ auch eine eindeutige Definierung der Leistung vor allem in qualitativer Hinsicht beschrieben werden kann. Dies erfordert, anders als bei Bauleistungen, bei freiberuflichen Leistungen

meist einen deutlichen Mehraufwand, so dass der § 3 (6) TVgG M-V hier nicht greift und zu befürchten ist, dass letztendlich wieder nur der Preis den Ausschlag gibt.

Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn freiberufliche Ingenieurleistungen mittels eines Festpreises, der sich an den Basissätzen der HOAI orientiert, vergeben werden und damit ausschließlich nichtmonetäre Zuschlagskriterien zu einer Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter führen.

Das s.g. 2-Umschlagverfahren, welches bereits Erwähnung im Koalitionsvertrag sowie der Begründung des Gesetzentwurfes findet, sollte im Gesetzestext verankert werden und nicht erst in Rechtsverordnungen Einzug halten.

Sollte der Preis im Ausnahmefall ein Zuschlagskriterium darstellen, ist zur Unterbindung eines Dumpingwettbewerbes zwingend eine Aufgreifschwelle von 10 % Abweichung (Preisunterschied zwischen 1. und 2. Bieter oder 1. Bieter und Kostenberechnung) im Gesetz zu verankern. Damit ist eine Aufklärungspflicht durch die Vergabestelle vorzuschreiben und die Auskömmlichkeit des Unterangebotes durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu hinterfragen. Hierbei sollte auch eine Orientierung an den Basissätzen der HOAI erfolgen.

### **3. Rechtsschutz**

Neben dem Tarifschutz der Beschäftigten sehen wir im Sinne einer effektiven Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch den Rechtsschutz für den Bieter selbst als ein elementares Schutzgut an. Es sollte daher ein Anliegen des Landesgesetzgebers sein, den positiven Beispielen der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zu folgen, und den Rechtsschutz unterhalb der EU- Schwellenwerte entsprechend den Regelungen zum Bundesrecht weiterzuentwickeln und damit das öffentliche Interesse an einem rechtmäßigen Handeln der Verwaltung sowie an einem wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln zu sichern.

So, wie Verstöße gegen die Tariftreue nach dem Gesetzesentwurf mit einem umfangreichen Regelwerk sanktioniert werden sollen, muss es auch für den Bieter die Möglichkeit geben, gegen vergaberechtswidrige Entscheidungen primären Rechtsschutz zu erhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen muss daher auch nachprüfbar sein.

Aus diesem Grunde sollte ein Bieter, dessen Vergaberüge durch die Vergabestelle nicht abgeholfen wurde, die Möglichkeit erhalten, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte einen Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer zu stellen. Nach Zustellung des Antrags an die Vergabestelle sollte bis zu einer Entscheidung eine Zuschlagssperre gelten.

Um auch hier die Vergabe- und Nachprüfstellen nicht zusätzlich zu belasten, sollte das Antragsrecht erst ab einer Wertgrenze von > 25.000,- € bestehen.

### **4. Harmonisierung der Schwellenwerte für die Tariftreue und die Direktvergabe**

Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung in den letzten Jahren sind die derzeitigen Schwellenwerte für den Nachweis der Tariftreue und für eine Direktvergabe deutlich zu erhöhen. Eine Erhöhung der Schwellenwerte für Bauleistungen auf 120.000,- € und Dienstleistungen auf 40.000,- € würde die Aufwendungen für förmliche Vergabeverfahren sowohl bei der Vergabestelle, als auch bei den Bietern erheblich reduzieren.